

Vertrag

für Wartung und Inspektion von technischen Anlagen und Einrichtungen

Für: Die Autobahn GmbH des Bundes

Anlage: Hönebach –Winterdienstanlage

Betreiber der Anlage/n: Autobahnmeisterei Hönebach

Nutzer der Anlage/n: Autobahnmeisterei Hönebach, 36208 Wildeck Hönebach, Auf dem Roten Rain 1

Bauverwaltende Stelle: Autobahn GmbH des Bundes

Zwischen: Autobahn GmbH des Bundes

vertreten durch: Autobahnmeisterei Hönebach

vertreten durch: _____

vertreten durch: _____

– nachstehend Auftraggeber genannt –

und der Firma: _____

– nachstehend Auftragnehmer genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind Wartung und Inspektion – nachstehend als Wartung bezeichnet –, sowie kleine Instandsetzungsarbeiten an den technischen Anlagen und Einrichtungen – nachstehend als Anlagen bezeichnet – die in den Bestandslisten vom 28.04.2026 aufgeführt sind.

Die Bestandslisten sind Vertragsbestandteil (siehe Nr. 12).

In den Bestandslisten sind Art, Standort, Baujahr und technische Daten der technischen Anlagen und Einrichtungen so genau und umfassend anzugeben, dass der Leistungsgegenstand eindeutig beurteilt werden kann.

2. Leistungen des Auftragnehmers

- 2.1 Dem Auftragnehmer werden die in den Arbeitskarten vom 04.05.2026 beschriebenen Leistungen übertragen.

Die Arbeitskarten sind Vertragsbestandteil (siehe Nr.12).

Die Arbeitskarten enthalten eine Auflistung üblicher Wartungs- und Inspektionsarbeiten.

Soweit dies wegen der Eigenart der Anlage notwendig ist, kann das Ermitteln des Leistungsumfanges durch Auswahl aus der Arbeitskarte – nötigenfalls durch Änderungen oder Ergänzungen– den Bietern überlassen werden.

Soweit die Arbeitskarte mehrere mögliche Fristen vorsieht, ist die Frist nach den Erfordernissen der Anlage in der Arbeitskarte zu bestimmen. Soweit es wegen der Eigenart der Anlage notwendig ist, kann den Bietern die Bestimmung der Frist überlassen werden.

In die Arbeitskarte sind auch die Stoffe und Teile aufzunehmen, die für die Wartungsleistungen benötigt werden, und nicht Hilfsmittel im Sinne der Nr. 3.2 sind.

Mehrausfertigungen der endgültigen Arbeitskarten, die Bestandteile des Vertrages werden, sind vor Ort als Checkliste zu verwenden und gemäß Nr. 4.1 mit Erledigungsvermerken zu versehen.

Hinweis: Erläuterungen zum Vertrag (eingerrückt und Kursiv-Schrift) sind nicht Vertragsbestandteil.

- 2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Wartung diejenigen Instandsetzungsarbeiten auszuführen, die zu Wiederherstellung des Sollzustandes unerlässlich sind, nicht ohnehin in der Arbeitskarte erfasst sind und den normalerweise zu erwartenden Zeitaufwand für die Wartung nicht erhöhen.
- 2.3 Andere Instandsetzungsarbeiten hat der Auftragnehmer auf Anforderung in angemessener Frist auszuführen. Hierfür ist ein gesonderter Vertrag zu schließen. Auf Übertragung dieser Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- 2.4 Der Auftragnehmer ist – auch außerhalb der regelmäßigen Wartungstermine verpflichtet, Störungen, die die Anlagensicherheit beeinträchtigen oder die Gebäudenutzung gefährden, nach Aufforderung zu beseitigen.

Er hat die Arbeiten unverzüglich

☒ innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit,

☐ auch außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit (z.B. nachts und an Sonn- und Feiertagen) und zwar _

_____auszuführen.

Da der geforderte Umfang der Einsatzbereitschaft die Kosten wesentlich beeinflusst, ist – soweit möglich – zu vereinbaren, dass Störungen innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit zu beseitigen sind.

Ist zu erwarten, dass die Störungsbeseitigung erhebliche Kosten verursacht und kann eine Unterbrechung des Betriebes der Anlage hingenommen werden, ist der Auftragnehmer zunächst nur aufzufordern, die Ursachen der Störung zu ermitteln und die voraussichtlichen Kosten für die Beseitigung anzugeben.

☐ Zutreffendes vom Auftraggeber ankreuzen

3. Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1 Der Auftragnehmer hat die Leistungen so auszuführen, dass die Sicherheit der Anlagen erhalten bleibt. Die Betriebsbereitschaft ist während der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten, soweit dies möglich ist.

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

Der Auftragnehmer hat die Leistung mit seinem Betrieb zu erbringen.

Er darf Teile der Leistung mit Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen.

Er ist verpflichtet, entsprechend qualifizierte Fachkräfte, einzusetzen.

Die aus Rechtsvorschriften sich ergebenden Pflichten des Betreibers werden durch den Abschluss eines Wartungsvertrages nicht eingeschränkt.

- 3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Hilfsmittel (z.B. Messgeräte und Werkzeuge) und Hilfsstoffe (z. B. Schmier- und Reinigungsmittel) zu stellen bzw. zu liefern.

- 3.3 Erkennt oder vermutet der Auftragnehmer Mängel oder Schäden, die die Sicherheit oder Betriebsbereitschaft einer Anlage gefährden können, hat er unverzüglich folgende Stelle:

Autobahnmeisterei Hönebach, 36208 Wildeck Hönebach, Auf dem Roten Rain 1
Herr Thomas Batzke

Tel Nr: +49 6678 900980

zu benachrichtigen und erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der Anlage zu veranlassen.

Er hat mündliche Benachrichtigungen schriftlich zu bestätigen. Auf andere Mängel oder Schäden, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu den in den Nummern 2.1 und 2.2 beschriebenen Leistungen gehören, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

- 3.4 Erkennt der Auftragnehmer, dass wegen Änderung der Nutzung, von gesetzlichen Bestimmungen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik oder aufgrund der nach einer mehrjährigen Betriebsdauer gesammelten Erfahrungen andere Wartungsintervalle notwendig werden, hat er den Auftraggeber darauf hinzuweisen.
- 3.5 Der Auftragnehmer adressiert seine Rechnung an den Nutzer der Anlage.

4. Ausführung der Leistungen

- 4.1 Der Auftragnehmer hat die ausgeführten Leistungen in der Arbeitskarte und den in diesem Zusammenhang festgestellten allgemeinen Anlagenzustand einschließlich etwaiger, in absehbarer Zeit notwendig werdender Instandsetzungsleistungen sowie die gegebenenfalls ausgewechselten Teile in einem Arbeitsbericht zu dokumentieren.
- 4.2 Bei den besonders zu vergütenden Leistungen nach Nr. 2.4 sind außerdem Zeitaufwand, Namen und Lohn- bzw. Berufsgruppen (z. B. Monteur) des Eingesetzten Personals sowie verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe anzugeben.
- 4.3 Als Beauftragte des Auftraggebers bestätigt
Herr Thomas Batzke
Tel.: +49 6678 900980
- die Durchführung der Arbeiten.
Die Bestätigung erstreckt sich nicht auf die fachgerechte Ausführung.
- 4.4 Der Zeitpunkt der Durchführung jedes geplanten Regelwartungseinsatzes ist einvernehmlich mit dem Beauftragten des Auftraggebers 2 Wochen vor Aufnahme der Arbeiten zu vereinbaren.
Beginn und Ende der täglichen Arbeiten sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- 4.5 Die Regelwartung ist innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit von Montag - Freitag durchzuführen. Nur in durch den Arbeitgeber genehmigten Ausnahmefällen erfolgt die Wartung an Wochenenden oder Feiertagen.

5. Vergütung

- 5.1 Für die in den Bestandslisten aufgeführten Anlagen werden nachstehende jährliche Vergütungen¹⁾ unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer geltenden Umsatzsteuersatzes vereinbart:

Für _____	von _____	€ ²⁾
Für _____	von _____	€ ²⁾
Für _____	von _____	€ ²⁾
Für _____	von _____	€ ²⁾
Summe	_____	€ ²⁾
+ Umsatzsteuer _____ %	_____	€ ²⁾
Gesamtbetrag	_____	€ ²⁾

Mit dieser Vergütung sind abgegolten:

- Die Wartung nach Nr. 2.1,
- die Instandsetzung nach Nr. 2.2 mit Lieferung benötigter Klein-/Ersatzteile bis zum Nettowert von insgesamt 25 € je Wartung und Anlage (Ersatzteile mit einem Nettowert über 25 € je Teil werden gesondert vergütet),
- die Kosten für die in Nr. 3.2 bezeichneten Hilfsmittel und -stoffe,
- die Kosten von entsprechend der Arbeitskarte zu liefernden Materialien,
- die Kosten für die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmende Entsorgung von ausgetauschten Teilen, Hilfs-/Betriebsstoffen, Abfällen und Verpackungen,
- alle sich aus den Leistungen nach Nr. 2.1 und 2.2 ergebenden Neben- kosten, z.B. Fahrt- und Transportkosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Schmutz- und Erschwerniszulagen, Überstunden sowie Sonn- und Feiertagszuschläge

1) Getrennte jährliche Vergütungen sind nur zu vereinbaren, wenn in einem Vertrag mehrere unterschiedliche Anlagen zusammengefasst werden.

2) vom Bieter einzusetzen

5.2 Leistungen nach Nr. 2.4 werden wie folgt vergütet (Netto):

Stundenverrechnungssatz:

Obermonteur _____ € ²⁾

Monteur _____ € ²⁾

Helfer _____ € ²⁾

Zuschlag für Leistungen außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit

Arbeitszeit _____ % ²⁾

Nacht-/Schichtarbeit _____ % ²⁾

Sonn-/Feiertagsarbeit _____ % ²⁾

Fahrtkosten (An- und Abfahrt) _____ € ²⁾/Auftrag

Entfernung Einsatzort-nächstgelegene Niederlassung _____ km

Km-Pauschale pro km _____ €/km

Für die Fahrtzeit werden keine Arbeitsstunden vergütet.

5.3 Die Vergütung nach Nr. 5.1 ist ausschließlich der Umsatzsteuer für eine Vertragslaufzeit von 4 Jahren Festpreis.

☒ Eine Anpassung der Vergütung aus Nr. 5.1 erfolgt während der Vertragslaufzeit nicht

☐ Ändert sich nach Ablauf dieser Frist der maßgebende Lohn, so kann auf Verlangen jedes Vertragspartners die jährliche Vergütung nach folgender Preisgleitklausel angepasst werden.

$$K_n = K \times \left[P_A + P_L \times \frac{L_n}{L} \right]$$

Dabei bedeuten:

K = Vergütung – ohne Umsatzsteuer – bei Vertragsangebot

K_n = neue Vergütung

P_A = 0, _____ ²⁾

= Allgemeinkostenanteil

P_L = 0, _____ ²⁾

= Lohnkostenanteil

} zusammen 1,0

L = _____ ²⁾ €/Std.

= Lohn der maßgebenden Lohngruppe bei Vertragsangebot

L_n = neuer Lohn der maßgebenden Lohngruppe

Maßgebender Tarifvertrag: _____ 2)

(bei tariflosem Zustand gelten die maßgebenden orts- oder gewerbeüblichen
Betriebsvereinbarungen)

Maßgebende Lohngruppe: _____ 2)

(z.B. für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie der Monatsgrundlohn, Lohn eines Facharbeiters
der Lohngruppe 7 im summarischen System)

Die Anpassung erfolgt im Folgemonat nach Erbringung des Nachweises der
Änderung des maßgebenden Lohnes durch den Auftragnehmer.

**5.4 Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir die Leistung für die Laufzeit des Vertrages zu
einem Festpreis anbiete(n), wenn die Bieterangaben im Punkt 5.3 nicht
vollständig von mir/uns ausgefüllt wurden.**

5.5 Der Nettowert von im Zusammenhang mit Leistungen nach Nr. 2.2 oder 2.4
benötigten Ersatzteilen wird anhand von Listenpreisen ermittelt.

5.6 Bei Mängelhaftung des Auftragnehmers aus der Errichtung der Anlage/n wird für
zur Erfüllung dieser Pflicht erbrachte Leistungen keine Vergütung gewährt.

5.7 Die Vergütung wird gezahlt:

- ☐ jährlich nach erfolgter Leistungserbringung
☒ in Teilbeträgen halbjährlich nach erfolgter Leistungserbringung
☐ _____

Die Erfüllung der berechtigten Entgeltforderungen erfolgt binnen 30 Tagen
nach Rechnungseingang.

☐ Zutreffendes vom Auftraggeber ankreuzen

2) vom Bieter einzusetzen

6. Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus diesem Vertrag beträgt 1 Jahr.

7. Haftung

- 7.1 Werden im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen Schäden an den Anlagen verursacht, hat der Auftragnehmer die Schäden zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Verschulden trifft.
Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt für

- Sachschäden auf 500.000 € je Schadensfall
- höchstens aber 1.000.000 € insgesamt
- Vermögensschäden auf 500.000 € je Schadensfall
- höchstens aber 500.000 € insgesamt

Nach der Rechtsprechung hat der Auftraggeber nachzuweisen, dass der Auftragnehmer den Schaden verursacht hat. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn er nachweist, dass er den Schaden nicht schuldhaft herbeigeführt hat.

Werden im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen andere Schäden verursacht, hat der Auftragnehmer in vollem Umfang Ersatz zu leisten, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

- 7.2 Der Auftragnehmer hat hierfür eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die Sach-, Vermögens- und Personenschäden in nachfolgender Höhe abdeckt und die auf Verlangen nachzuweisen ist.

- Sachschäden auf 1.000.000 €
- Vermögensschäden auf 500.000 €
- Personenschäden 2.000.000 €

Für Personenschäden haftet der Auftragnehmer unbegrenzt.

8. Vertragslaufzeit, Kündigung und Leistungsänderungen

- 8.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt

☐ am Tag der Abnahme

☒ an dem der Abnahme der Bauleistung folgenden Tag

☒ Die Laufzeit beträgt 4 Jahre

☒ Eine Verlängerung der Laufzeit des Vertrages jeweils um ein weiteres Jahr gilt als vereinbart, wenn der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

☐ Eine Verlängerung der Laufzeit des Vertrages ist nicht vorgesehen.

8.2 Fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:

- a. der Vertrag zur Erstellung der Anlage vorzeitig beendet worden ist.
- b. die in der/den Bestandslisten aufgeführten Anlage/n verkauft oder nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen.
- c. die in den Bestandslisten aufgeführten Anlagen aus rechtlichen Gründen von Dritten gewartet werden müssen.
- d. der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht hat (§ 323 BGB).
- e. der Betrieb des Auftragnehmers infolge wesentlicher Änderungen der Anlage/n nicht mehr auf die dann erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten eingerichtet ist.
- f. über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
- g. der AN aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
- h. der AN dem AG oder dessen Mitarbeitern oder von diesen beauftragten Dritten, die mir der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder Ihnen nahestehende Personen; Geschenke; andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, verspricht oder gewährt, es sei denn, es handelt sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des "Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung".
- i. der AN gegenüber dem AG, dessen Mitarbeitern oder von diesen beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) §18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

8.3 Wird ein Teil der in der/den Bestandsliste/n aufgeführten Anlagen nicht nur
Wartung 2026

vorübergehend außer Betrieb genommen, ist eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.

- 8.4 Werden die in der/n Bestandsliste/n aufgeführten Anlagen oder Teile davon vorübergehend außer Betrieb gesetzt, entfallen für diesen Zeitraum Leistungs- und Vergütungspflicht in entsprechendem Umfang.

Die Absicht, Anlagen außer Betrieb zu setzen, ist dem Auftragnehmer möglichst frühzeitig mitzuteilen. Dabei ist die voraus- sichtliche Dauer der vorübergehenden Außerbetriebsetzung anzuzeigen. Für die bei der Außerbetriebsetzung und Wiederinbetriebnahme gegebenenfalls erforderlichen Leistungen sind ergänzende Vereinbarungen zu treffen.

- 8.5 Werden die in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen wesentlich geändert, kann eine entsprechende Änderung der Leistungs- und Vergütungspflicht verlangt werden.

9. Pflichten des Auftraggebers

- 9.1 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse und Betriebsstoffe (z. B. Strom, Wasser, Brennstoffe) kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zutritt zu den Anlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.

- 9.2 Der Auftraggeber stellt folgende Arbeitskräfte³⁾

Keine

Die Pflichten des Auftragnehmers nach Nr. 3 bleiben unberührt.

10. Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandvereinbarung nach § 38 Zivilprozessordnung vor, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

3) Nur bei Bedarf ausfüllen, sonst streichen

11. Schriftform und salvatorische Klausel

- 11.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie den Vertrag betreffende Mitteilungen bedürfen der Schriftform, wenn sie bedeutsam für die weitere Vertragsabwicklung sind (z. B. Preisanpassungen, Leistungsänderungen, Wechsel von Ansprechpersonen).
- 11.2 Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen sollte, sind die Vertragspartner verpflichtet, diese durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die den gewollten Zweck wirtschaftlich gleichwertig erreicht.

12. Anhang zum Vertrag

Die Arbeitskarte/n und die Bestandsliste/n für folgende Anlagenarten sind Vertragsbestandteil:

- ☒ Anlage 3.2 Arbeitskarte Silo
- ☐ Anlage 3.3 Arbeitskarte Förderanlage Pneumatisch
- ☒ Anlage 3.4 Arbeitskarte Förderanlage Schnecke
- ☐ Anlage 3.5 Arbeitskarte Sole-Auffang-System
- ☒ Anlage 3.6 Arbeitskarte Sole-Recycling-System
- ☒ Anlage 3.7 Arbeitskarte Vorabscheider
- ☒ Anlage 3.8 Arbeitskarte Soleerzeuger
- ☒ Anlage 3.9 Arbeitskarte Solelagertank
- ☐ Anlage 3.10 Arbeitskarte Windschutzfalttor
- ☐ Anlage 3.11 Arbeitskarte Streustoffhalle + Remise
- ☐ Anlage 3.12 Arbeitskarte Regenwasserspeicher

Für den Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer:

(Ort)

(Datum)

(Ort)

(Datum)

Name/Unterschrift

Name/Unterschrift

☐ Zutreffendes vom Auftraggeber ankreuzen